



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Roundtable zum Bürokratieabbau am 16. September 2024 im Bundesfinanzministerium

Vielen Dank für die Einladung zum Roundtable am 16. September 2024. Im Vorfeld übersenden wir gern unsere Vorschläge und Diskussionspunkte.

Unnötige Bürokratie kostet Bürger und Unternehmen Zeit und Geld, deshalb ist es wichtig, das Thema anzupacken. Dabei sind nicht nur Änderungen an den einzelnen Steuergesetzen ein Anliegen, sondern auch die Harmonisierung der Rechtsgebiete untereinander. Insbesondere das Auseinanderfallen von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regeln erzeugt bei den Unternehmen viel Aufwand. Zu nennen sind hier als Beispiel die Sonn- und Feiertagszuschläge, für deren Abrechnung im Steuer und Sozialversicherungsrecht unterschiedliche Maßstäbe gelten oder die unterschiedlichen Fälligkeitstermine für die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge.

Bürokratieabbau ist nicht nur ein Thema für den Mittelstand, auch kleine Unternehmen und Einzelunternehmen sind ein wichtiger Bestandteil unserer Wirtschaft. Gerade in ländlichen Regionen sind sie ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Daher sollten die Vorschläge sowohl private Steuerzahler als auch Unternehmer betreffen.

Bürokratieabbau ist aus unserer Sicht in verschiedenen Bereichen möglich. Wir erstellen seit Jahren eine Broschüre mit Vereinfachungsvorschlägen. Diese ist hier abrufbar: [77 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts | Bund der Steuerzahler e.V.](#)

Für den Austausch haben wir unsere Vorschläge priorisiert und gegliedert.

I. Veraltete Pauschalen überarbeiten

Grundsätzlich sollten alle Pauschalen im Steuer- und Handelsrecht regelmäßig angehoben werden. Allein aufgrund der Inflation bedarf es hier einer Anhebung. Bei einzelnen Pauschalen ist dies in den letzten Jahren erfolgt bzw. auch in laufenden Gesetzgebungsvorhaben in der Diskussion: z. B. Werbungskostenpauschale, Homeofficepauschale, Sparerpauschbetrag, Grenze geringwertige Wirtschaftsgüter.

Dies reicht aber nicht. Teilweise sind Pauschalen, die als Vereinfachung eingeführt worden sind, veraltet. Nachfolgend einige, nicht abschließende Beispiele, bei denen sich Anpassungsbedarf ergibt:

Beispiel: Grenze für Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer nach § 20 Abs. 1 UStG: Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer des Unternehmers im Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Kunden fällig (sog. Soll-Versteuerung). Bei der Ist-Versteuerung wird die Umsatzsteuer hingegen erst fällig, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt. Sie kann jedoch nur genutzt werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro betrug. Allerdings erlaubt das EU-Recht eine deutlich höhere Grenze von 2 Mio. Euro. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, sodass wesentlich mehr Unternehmer von der Vereinfachungsregel profitieren. Die Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung sollte daher auf 2 Mio. Euro Gesamtumsatz erweitert werden. Einhergehend sollte die steuerliche Buchführungsgrenze nach § 141 Abs. 1 Satz 1 AO ebenfalls parallel und gleichlaufend angehoben werden. Der maßgebliche Jahresgewinn sollte hier mindestens auf 200.000 Euro steigen.

Beispiel: Kontoführungsgebühren nach § 9 Abs. 1 EStG: Die Finanzverwaltung erkennt ohne Einzelnachweis 16 Euro als Werbungskosten für die Kontoführung an. Jedoch sind die Kosten für die Führung eines Kontos mittlerweile erheblich höher. Monatlich fallen hier teilweise 10 Euro und mehr an. Dieser Betrag sollte daher bei 50 Euro im Jahr liegen.

Beispiel: Grenze für Geschenke in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG: Die Anhebung der Grenze für einen Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner oder andere Dritte von 35 Euro auf 50 Euro pro Jahr war grundsätzlich richtig. Allerdings wird allein mit der Anhebung der Grenze keine Verringerung des Bürokratieaufwands bei Unternehmen erreicht. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG fordert empfängerbezogene Aufzeichnungspflichten für den Betriebsausgabenabzug. So muss jedes Unternehmen prüfen, wer der Empfänger der Zuwendung war und ob die Höhe der insgesamt gewährten Zuwendungen an diesen im Jahr nicht die geregelte Grenze für das Jahr überschreitet. Dies erfordert Einzelaufzeichnungen. Erst nach Prüfung für jeden einzelnen Empfänger kann der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug vorgenommen werden.

Es sollte auch der Bürokratieaufwand bei Unternehmen deutlich verringert werden. Dies kann erreicht werden, wenn von einer jahresbezogenen empfänger- auf eine objektbezogene Betrachtung der Grenze für den Betriebsausgabenabzug gewechselt würde. Die Prüfung pro Zuwendung ist in der Praxis deutlich leichter durchzuführen und auch digitalisierbar. Die Betragsgrenze in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG sollte daher in eine objektbezogene Freigrenze umgewandelt werden.

Ein weiteres Problem in der Praxis ist die steuerliche Behandlung von Werbeartikeln an sich. Diese fallen bisher ebenfalls unter die genannte Betriebsausgabenabzugsregelung. Grundsätzlich stellen Werbeartikel aber notwendige Ausgaben für das Unternehmen dar. Sie dienen eindeutig dem unternehmerischen Zweck und der unternehmerischen Tätigkeit. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Bestellung oder Herstellung von Werbeartikeln der Zweck verfolgt wird, das Unternehmen auf dem Markt sichtbar zu machen und einen Bekanntheitsgrad zu erreichen bzw. zu behalten. Sie unterscheiden sich faktisch auch von den typischen Geschenken. Werbeartikel können auch identifiziert werden, wenn auf der Rechnung z. B. der vorgenommene Werbeaufdruck abgerechnet wird. Dies ermöglicht entsprechend auch eine Kontrolle und Abgrenzung zu Geschenken, wie z. B. der klassische Blumenstrauß.

Es sollte daher gesetzlich geregelt werden, dass gegenständliche Werbeartikel bis zu einem festzulegenden Wert kein Geschenk nach § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG darstellen und zugleich nicht der Besteuerung beim Empfänger als Einnahme unterliegen. Auf diese Weise würde eine erhebliche Vereinfachung erreicht, dem Bürokratieabbau Rechnung getragen und zugleich die mittelständisch geprägte Werbeartikel-Wirtschaft im internationalen Wettbewerb gestärkt. Insbesondere würde die Verlagerung von Produktionsprozessen verhindert und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette gefördert.

Bisher hat die Finanzverwaltung im Schreiben vom 19. Mai 2015 zur Besteuerung von Sachzuwendungen durch den Zuwendenden nach § 37b EStG aus Vereinfachungsgründen einen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 10 Euro zur Abgrenzung von Werbeartikeln geregelt. Aus Rechtssicherheit sollte hierzu eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Dieser Wert sollte zudem angehoben werden oder Werbeartikel, wie oben beschrieben, von der Besteuerung ausgenommen werden.

Beispiel: Sachbezugsfreigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG: Die sog. Sachbezugsfreigrenze von nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG liegt aktuell bei 50 Euro im Monat. Inflationsbedingt müsste diese mittlerweile 60 Euro betragen. Zudem würde hier ein Gleichlauf mit der Richtlinienregelung zu den steuerlichen Aufmerksamkeiten nach R 19.6 LStR erfolgen.

Grundsätzlich wäre es für alle Arbeitgeber vereinfachend, wenn aus der Freigrenze ein echter Freibetrag wird oder eine Jahresgrenze eingeführt wird. Dann führt nicht jede kleine Überschreitung des Betrags im Monat zum Wegfall der Steuerfreiheit. Für alle Beteiligten, auch Finanzverwaltung, verringert sich so der Überwachungsaufwand. Die monatliche Sachbezugsfreigrenze in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG könnte daher auf einen Freibetrag oder eine jährliche Freigrenze von mindestens 600 Euro angehoben werden.

Beispiel: Anschaffungsnahe Herstellungskosten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG: Vermieter, die ihre frisch erworbene Mietimmobilie sanieren, können nur die Erhaltungskosten direkt als Werbungskosten absetzen. Anschaffungskosten sind hingegen über die Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Übersteigen die Sanierungskosten innerhalb der ersten drei Jahre 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes, liegen anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Diese werden ebenfalls über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben. Die streitanfällige Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und anschaffungsnahe Herstellungskosten entfällt, wenn den Bauherren mehr Spielraum gelassen wird. Wir schlagen vor, eine Grenze von 30 Prozent, bezogen auf zwei Jahre, einzuführen. Übrigens: Bis zum 31. Dezember 1993 galt bereits für Erwerbe ein höherer Prozentsatz (Abschnitt 157 Abs. 5 EStR 1994). Auch Vermieter sollen in energetische Maßnahmen investieren. Diese Kosten sind aber erheblich. Bei der Berechnung der Prozentgrenze sollten diese Aufwendungen vergleichbar zu § 35c EStG außen vor gelassen werden. Zudem sollten die Maßnahmen schnell bzw. sofort abgeschrieben werden können. Denn gerade jetzt steht die energetische Sanierung hoch im Kurs.

Beispiel: Einkommensteuer-Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 5 EStG: Unter bestimmten Voraussetzungen verlangt das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen, sodass der Staat nicht erst

mit dem Steuerbescheid Steuern erhält, sondern bereits unterjährig. Nach dem Gesetz werden Vorauszahlungen festgesetzt, wenn die zu erwartende Steuernachzahlung mehr als 400 Euro im Kalenderjahr beträgt. Dieser Betrag gilt unverändert seit dem Jahr 2009. Heute trifft die Vorschrift nicht nur Freiberufler, Selbstständige und Unternehmer, sondern vermehrt auch Senioren, die für ihre Rente Steuervorauszahlungen leisten müssen. Um Zahlungsaufwand und Höhe der Vorauszahlungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, sollte der Betrag in § 37 Abs. 5 EStG auf mindestens 1.000 Euro im Kalenderjahr bzw. mindestens 250 Euro im Vierteljahr angehoben werden. So kann der Aufwand bei kleinen Vorauszahlungsbeträgen verringert werden.

Beispiel: Auslagenersatz für Telefonkosten nach § 3 Nr. 50 EStG: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer nur diejenigen Ausgaben nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei ersetzen, die er für Rechnung des Arbeitgebers macht. Ersetzt der Arbeitgeber pauschal Auslagen, führt das prinzipiell zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Eine Ausnahme gibt es bei beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen. Nach R 3.50 LStR können 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich, steuerfrei ersetzt werden. Die Regelung gilt seit dem Jahr 2002 und passt nicht auf die aktuelle Arbeitswelt. Zudem werden Kosten für Telefon und Internet heutzutage nicht mehr getrennt. Insofern ist auch die mögliche Pauschalversteuerung für den Internetanschluss nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 EStG und die im Steuerrecht bisher vorgesehene Trennung von Internet- und Telefonkosten veraltet. Mindestens die Hälfte der Kosten, maximal 35 Euro im Monat, sollten als beruflich bedingte Auslagen und steuerfreier Ersatz anerkannt werden. Das macht einen aufwendigen Einzelnachweis entbehrlich. Bei der Pauschalversteuerung sollten Telefon- und Internetkosten zusammengefasst werden. Eine Anhebung auf maximal 60 Euro im Monat scheint angemessen.

II. Bürokratie vermeiden

In zahlreichen Regelungen bestehen Dokumentations- und Überwachungspflichten. Diese sind vor allem in Zeiten der Digitalisierung mittlerweile entbehrlich. Vor allem aber sollte vermieden werden, weitere solche Regelungen neu in Kraft treten zu lassen.

Anzeigepflichten

Kritisch betrachten wir, dass mit dem vorliegenden Entwurf des Steuerfortentwicklungsgesetzes Bürokratie aufgebaut werden soll. Hierzu zählt die Einführung von Anzeigepflichten bei innerstaatlichen Steuergestaltungen. Zum einen wird den Steuerberatern mit der Einführung ein Misstrauen entgegengebracht, was uns persönlich verwundert. Gerade in den letzten Jahren der verschiedenen Krisen wurde immer wieder betont, welche besondere Rolle die steuerberatenden Berufe bei der Bewältigung spielen und übernommen haben und welche Anerkennung sie bei der Politik und Vertretern der Ministerien genießen. Darüber hinaus werden im Entwurf unbestimmte Rechtsbegriffe der anzuzeigenden Tatbestände verwendet. Dies wird zu Rechtsunsicherheiten, bürokratischem Mehraufwand und Haftungsrisiken führen. Auf der anderen Seite bestehen im deutschen Recht zahlreiche Erklärungs- und Mitteilungspflichten, so dass bei Auswertung der in der Finanzverwaltung vorhandenen Daten, die entsprechenden Informationen vorliegen, ohne erneute Pflichten einzuführen. Gerade für die kleinen und mittleren Kanzleien führt dies zu einer hohen Verunsicherung. Uns bleibt unverständlich, warum man erneut die Einführung hier versucht, nach-

dem richtigerweise diese im Rahmen des Wachstumschancengesetzes im Frühjahr dieses Jahres gestrichen wurde. Dies ist erneut ein Misstrauensausdruck gegenüber den Steuerberatern und Steuerzahlern, der nicht gerechtfertigt ist. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass der Mehraufwand, der mit Anzeigepflichten entsteht, in keinem Verhältnis zu den möglichen Ergebnissen steht. Die vorgesehene Regelung sollte daher gestrichen und gar nicht erst eingeführt werden.

Verlustverrechnung

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen bisher nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 4 und 5 EStG). Sie mindern nur die Einkünfte, die der Steuerpflichtige im aktuellen oder in folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Aktienverluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ist unzulässig. Bei Termingeschäften bestehen zudem noch separate Grenzen bei der Verrechnung. Eine Verrechnung ist bis 20.000 Euro im laufenden Jahr mit Gewinnen aus diesen Geschäften oder Stillhalterprämien möglich.

Insgesamt ist die gesamte Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften komplex. Die verschiedenen Töpfe erfordern auch Überwachungs- und Dokumentationsaufwand. Bei einer uneingeschränkten Verrechnung der Verluste zumindest innerhalb der Kapitaleinkünfte würde es einfacher werden.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass auch die Verlustverrechnungen innerhalb der Kapitaleinkünfte aber auch unter den anderen Einkunftsarten verbessert werden. Um Deutschland und hier vor allem kleinere und mittlere Unternehmen für Investoren attraktiv zu gestalten, müssen auch Verrechnungsmöglichkeiten eventuell entstehender Verluste innerhalb der anderen Einkunftsarten geregelt werden. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen sollten daher aufgehoben werden.

Im Übrigen ist zu dieser Frage bereits ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verlustverrechnung von Aktienverlusten nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (jetzt § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) anhängig (Az. 2 BvL 3/21), weil der Bundesfinanzhof bei den aktuellen Regelungen die Verfassungsmäßigkeit anzweifelt. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, dass auf den Ausgang des Verfahrens gewartet wird. Der Gesetzgeber kann hier vorher aktiv werden.

Ausbildungskosten

Kosten für die eigene Berufsausbildung können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn es sich um eine zweite Ausbildung oder ein Studium handelt oder die Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses erfolgt. Studenten oder Auszubildende in Erstausbildung bzw. Erststudium können die Aufwendungen hingegen nur als Sonderausgaben geltend machen. Diese Unterscheidung (§ 9 Abs. 6 EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) ist für viele Steuerzahler nicht nachvollziehbar. Die Regelung sollte vereinheitlicht und allgemein der Werbungskostenabzug zugelassen werden. Damit entfällt die aufwendige Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung.

Übermittlung der Anlage EÜR

Seit dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen auch Kleinunternehmer ihre Einnahmenüberschussrechnung elektronisch an das Finanzamt übersenden (§ 60 Abs. 4 EStDV). Dies gilt selbst dann, wenn der Steuerzahler nur eine kleine nebenberufliche Tätigkeit ausführt. Zuvor war es hingegen möglich, auf die elektronische Übermittlung der Anlage EÜR zu verzichten, wenn die Umsätze aus der selbstständigen/gewerblichen Tätigkeit unter der Kleinunternehmergrenze lagen (BMF-Schreiben vom 29. September 2016). Diese Möglichkeit sollte wiedereingeführt und an die neue Kleinunternehmergrenze von 22.000 Euro angepasst werden.

Eine weitere Vereinfachungsmöglichkeit besteht in der Überarbeitung der Anlage EÜR. Hier könnte die detaillierte Aufteilung der Betriebsausgaben wegfallen.

Bonausgabepflicht

Seit dem Jahr 2020 gilt für Unternehmen, die in ihrem Geschäft eine elektronische Registrierkasse einsetzen, die sog. Bonausgabepflicht, die vorschreibt, jedem Kunden einen Kassenbeleg zu geben (§ 146a Abs. 2 AO). Damit soll Betrug bekämpft werden. Allerdings können moderne Registrierkassen jeden Geschäftsvorfall auch dann unwiderruflich aufzeichnen, wenn kein Kassenbeleg ausgedruckt wird. Die Bonausgabepflicht ist daher weder ökonomisch noch ökologisch geboten. Für viele Händler wäre der Verzicht auf die Belegausgabe eine echte Vereinfachung, weil sie dadurch Abfall, Kosten und Zeit sparen würden. Zumindest könnte eine Bagatellgrenze von 10 Euro bzw. auch der Wegfall bei Kartenzahlung eingeführt werden. Insbesondere bei Kartenzahlung ist die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle gegeben.

Aufbewahrungsfristen

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unternehmensdokumente zehn Jahre (§ 147 Abs. 3 AO). Aus diesem Grund sind viele Betriebe gezwungen, Platz für die Archivierung vorzuhalten oder zusätzlichen Lagerraum anzumieten. Doch die lange Aufbewahrungsfrist ist unnötig, denn eine Betriebsprüfung soll z. B. innerhalb von sieben Jahren abgeschlossen sein oder zumindest begonnen haben. Kürzere Aufbewahrungsfristen von z. B. fünf Jahren würden den Aufbewahrungs- und Speicheraufwand deutlich verringern.

III. Bessere Abstimmung mit anderen Rechtsgebieten

Der Gesetzgeber sollte – soweit möglich und sinnvoll – steuerrechtliche Vorschriften mit Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten harmonisieren. Besonders viele Berührungspunkte weist das Steuerrecht mit dem Sozialversicherungsrecht auf, etwa wenn es um die Fälligkeit von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen geht. Berechnungsgrundlage und Fristen sind im Einkommensteuergesetz und Sozialgesetzbuch oft unterschiedlich. Dies verursacht doppelten Abrechnungsaufwand. Unternehmer leiden vor allem dann, wenn die Bilanzierungsregeln im Steuer- und Handelsrecht weit auseinanderliegen. Die bessere Abstimmung mit anderen Rechtsgebieten würde daher an vielen Stellen Abrechnungsvorgänge erleichtern.

Im Folgenden einige Beispiele:

Beispiel: Altersvorsorge: Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersvorsorge. Seit dem Jahr 2018 bleiben Beiträge bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Sozialversicherung. Hier bleiben lediglich 4 Prozent beitragsfrei. Wir schlagen vor, die Beträge im Steuer- und Sozialversicherungsrecht anzugleichen. Dies erleichtert die Abrechnung.

Beispiel: Gleichbehandlung von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen nach § 3b EStG: Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit bleiben steuerfrei, wenn sie bestimmte Grenzen des Stundengrundlohns nicht übersteigen. Dabei ist der Stundengrundlohn auf 50 Euro gedeckelt. Im Sozialversicherungsrecht sind die Zuschläge hingegen nur bis zu einem Stundenlohn von höchstens 25 Euro die Stunde beitragsfrei (§ 1 Nr. 1 SvEV). Beide Grenzen sollten einheitlich bei 50 Euro liegen.

Beispiel: Phantomlohn im Sozialversicherungsrecht: Im Sozialversicherungsrecht werden mitunter auch Beiträge auf Arbeitsentgelt erhoben, das dem Arbeitnehmer gar nicht zugeflossen ist. Etwa, wenn ihm tarifvertraglich ein höheres Gehalt zustünde. Im Einkommensteuerrecht gilt hingegen das Zuflussprinzip (§ 11 EStG). Das bedeutet, ein Entgelt wird erst dann besteuert, wenn es tatsächlich gezahlt wurde. Dieses Prinzip sollte auch im Sozialversicherungsrecht gelten.

Beispiel: Fälligkeitstermine für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge: Gegenwärtig sind die Beiträge zur Sozialversicherung am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Lohnsteuer muss hingegen erst am 10. Tag des Folgemonats angemeldet werden (§§ 37, 38 EStG und 23 SGB IV). Die unterschiedlichen Termine erschweren Unternehmen die Lohnabrechnung und führen zu doppeltem Buchungsaufwand. Deshalb sollte der 10. des Folgemonats für beide Rechtsgebiete Maßstab sein.

Beispiel: Pauschalierung von Sachzuwendungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht: Für Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter kann der schenkende Unternehmer die Lohnsteuer pauschal abrechnen (§ 37b EStG). Grundsätzlich ist pauschal besteuertes Lohn auch sozialversicherungsfrei. Diese Befreiung gilt aber nicht bei allen Geschenken (§ 1 Nr. 14 SvEV). Die komplizierte Unterscheidung sollte aufgegeben werden. Zumindest wäre für die Sozialversicherung auch eine Grenze für sozialversicherungsfreie Zuwendungen denkbar.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit und beim Roundtable am 16. September 2024 gern zur Verfügung.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
9. September 2024*